

## Vierte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29. April 2009 des Zweckverbandes Wasserwerke Westertal vom 21. Juni 2017

Auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung

mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westertal am 21. Juni 2017 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29. April 2009 beschlossen:

### Artikel 1 (Änderungsbestimmungen)

Anlage 2 zur Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:  
„Anlage 2 zur Wasserversorgungssatzung vom 29. April 2009

**Einheitssätze für Aufwandsersatz nach § 15 sowie Kosten nach § 11 Absatz 8 WVS (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zzt. 7 %) gültig ab 1. Juli 2017**

	je	Preis in €
1. Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse mit schwer befestigter Oberfläche größer Belastungsklasse* 3,2; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	271,99
2. Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse mit mittelschwer befestigter Oberfläche Belastungsklasse* von > 0,3 bis einschließlich 3,2; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	261,91
3. Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse mit leicht befestigter Oberfläche Belastungsklasse* bis einschließlich 0,3; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	160,11
4. Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse ohne befestigte Oberfläche; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	112,25
5. Zulage zu Positionen 1-4 Mehraufwand für Gräben über 0,7m Breite und über 1,75 m bis 2,20 m Tiefe	m	73,05
6. Montagegrube schwer befestigte Oberfläche (auch für Abtrennungen HA) (Belastungsklasse* > 3,2)	Stück	581,99
7. Montagegrube mittelschwer befestigte Oberfläche (auch für Abtrennungen HA) (Belastungsklasse* > 0,3 bis einschl. 3,2)	Stück	542,34
8. Montagegrube leicht befestigte Oberfläche (auch für Abtrennungen HA) (Belastungsklasse* bis einschl. 0,3)	Stück	403,86
9. Montagegrube unbefestigte Oberfläche (auch für Abtrennungen HA)	Stück	219,22
10. Zulage Montagegrube je 0,5 m Mehrtiefe ab 1,75 m Tiefe	m	118,44
11. Grabenlose Verlegung einer Hausanschlussleitung bis DN 50	m	71,60
12. Zulage Fels (Bodenklasse 7) zu Position 11.	m	152,10
13. Mauerdurchbruch bis 50 cm Wandstärke	Stück	124,41
14. Zulage Mauerdurchbruch je weitere 10 cm	Stück	18,89
15. Anbindung Hausanschlussleitung an die Versorgungsleitung (für Neubau und Auswechslung)	Stück	456,87
16. Anbindung Hausanschlussleitung an die Versorgungsleitung (für Teilauswechslung)	Stück	73,71
17. Hausanschlussleitung TW PE-Xa bis DN 50 liefern und verlegen inklusive notwendige Formstücke oder Einzug Medienrohr	m	18,65
18. Hausanschlussleitung im Gebäude oder Schacht verlegen - inklusive Anbindung an Hausinstallation	Stück	225,12
19. Hausanschlussleitung im Gebäude oder Schacht verlegen - ohne Anbindung an Hausinstallation	Stück	164,60
20. Wasserzähler-Anlage Q3 4,0 m³/h	Stück	107,65
21. Wasserzähler-Anlage Q3 6,3 m³/h	Stück	245,30
22. Wasserzähler-Anlage Q3 10,0 m³/h	Stück	436,37
23. Abtrennung Hausanschluss von der Versorgungsleitung	Stück	156,22
24. Sperrung/Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses ohne zusätzlichem Zählerausbau bzw. -einbau	Stück	37,20
25. Sperrung/Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses mit zusätzlichem Zählerausbau bzw. -einbau	Stück	49,60
26. Nachspülen/ Desinfektion der Hausanschlussleitung	Stück	20,59
27. Trinkwasser zum Spülen	m³ nach § 25 Abs. 1 WVS	
28. Einrichtung Bauwasseranschluss	Stück	129,00
29. Einrichtung mobile Wasserversorgung über Hydrant	Stück	55,90

\* Belastungsklassen: Für die Einteilung der Belastungsklassen (Bk) gelten die Regelungen der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 2012 (RStO 12) in entsprechender Anwendung. Nach Ziffer 2.5.1 Fahrbahnen RStO 12 werden beispielsweise den Belastungsklassen bis einschl. Bk 0,3 Wohnwege; über Bk 0,3 bis einschl. Bk 3,2 Wohnstraßen; Sammelstraßen, dörfliche Hauptstraßen und größer Bk 3,2 Industriestraßen, Bundesstraßen etc. gruppiert.“

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

„Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“

„Dies gilt nicht, wenn

**Artikel 2 (Inkrafttreten)**  
Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.  
  
Schwarzenberg, den 21. Juni 2017  
  
Zweckverband Wasserwerke Westertal  
  
gez.  
Bürgermeister Joachim Rudler  
Verbandsvorsitzender

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,  
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

„Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Schwarzenberg, den 21. Juni 2017

Zweckverband Wasserwerke Westertal

gez.  
Bürgermeister Joachim Rudler  
Verbandsvorsitzender

## Achte Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 9. Juli 2008 des Zweckverbandes Wasserwerke Westertal vom 21. Juni 2017

Auf der Grundlage des § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westertal am 21. Juni 2017 folgende Achte Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 9. Juli 2008 beschlossen:

### Artikel 1 (Änderungsbestimmungen)

1. § 19 Abs. 8 Buchstabe a) wird wie folgt

neu gefasst:

„a) Der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband bei Kleinkläranlagen, für die eine Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle mit nachfolgendem Mindestinhalt unverzüglich zuzusenden:  
- Adresse, Gemarkung und Flurstücksnummer des Grundstückes, auf dem sich die Anlage befindet  
- Kleinkläranlagennummer  
- Typ der Anlage  
- Bauartzulassungsnummer  
- Name und Anschrift der Wartungsfirma

- Datum der Wartung  
- lfd. Nr. der Wartung im Jahr  
- Betriebsbuch vorhanden  
- Angaben zu festgestellten Mängeln am Baukörper und Technik  
- Angaben zu festgestellten Mängeln in den Ablaufwerten  
- Angaben zum Bedarf der Schlammabfuhr“

2. Anlage 1 zur Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 zur Abwassersatzung vom 9. Juli 2008  
**Einheitssätze für Aufwandsersatz nach § 12 AbWS**  
gültig ab 1. Juli 2017

	je	Preis in €
1. Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse mit schwer befestigter Oberfläche größer Belastungsklasse* 3,2; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	323,67
2. Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse mit mittelschwer befestigter Oberfläche Belastungsklasse* von > 0,3 bis einschließlich 3,2; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	311,67
3. Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse mit leicht befestigter Oberfläche Belastungsklasse* bis einschließlich 0,3; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	190,53
4. Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse ohne befestigte Oberfläche; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	133,58
5. Zulage zu Positionen 1-4 Mehraufwand für Gräben über 0,7m Breite und über 1,75 m bis 2,20 m Tiefe	m	86,93
6. Zulage zu Positionen 5 je 0,5 m Mehrtiefe ab 2,20 m Tiefe	m	96,62
7. Montagegrube schwer befestigte Oberfläche (auch für Abtrennungen HA) (Belastungsklasse* > 3,2)	Stück	692,57
8. Montagegrube mittelschwer befestigte Oberfläche (auch für Abtrennungen HA) (Belastungsklasse* > 0,3 bis einschl. 3,2)	Stück	645,38
9. Montagegrube leicht befestigte Oberfläche (auch für Abtrennungen HA) (Belastungsklasse* bis einschl. 0,3)	Stück	480,60
10. Montagegrube unbefestigte Oberfläche (auch für Abtrennungen HA)	Stück	260,87
11. Zulage Montagegrube je 0,5 m Mehrtiefe ab 1,75 m	m	140,94
12. Grabenlose Verlegung einer Abwasserdruckleitung bis DN 50	m	78,05
13. Zulage grabenlose Verlegung einer Abwasserdruckleitung größer DN 50 bis DN/OD 160	m	72,42
14. Zulage Fels (Bodenklasse 7) zu Positionen 12. und 13.	m	181,00
15. Anbindung Hausanschluss DN/OD 160 an Hauptkanal	Stück	543,10
16. Zulage Anbindung Hausanschluss DN/OD 200 an Hauptkanal	Stück	175,78
17. Anschlusskanal DN/OD 160 liefern und verlegen	m	61,58
18. Zulage Anschlusskanal DN/OD 200 liefern und verlegen	m	25,60
19. Bögen aller Winkelgrade DN/OD 160	Stück	45,26
20. Zulage Bögen aller Winkelgrade DN/OD 200	Stück	43,06
21. Anbindung einer Abwasserdruckleitung an das Druckleitungsrohr (für Neubau und Auswechslung)	Stück	543,68
22. Anbindung einer Abwasserdruckleitung an das Druckleitungsrohr (für Teilauswechslung)	Stück	87,72
23. Anschlussleitung Druckentwässerung liefern und verlegen PE bis DN 50	m	22,19
24. Innenliegender Absturz	Stück	528,04

\* Belastungsklassen: Für die Einteilung der Belastungsklassen (Bk) gelten die Regelungen der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 2012 (RStO 12) in entsprechender Anwendung. Nach Ziffer 2.5.1 Fahrbahnen RStO 12 werden beispielsweise den Belastungsklassen bis einschl. Bk 0,3 Wohnwege; über Bk 0,3 bis einschl. Bk 3,2 Wohnstraßen; Sammelstraßen, dörfliche Hauptstraßen und größer Bk 3,2 Industriestraßen, Bundesstraßen etc. gruppiert.“

Die Abwasserreinigungsgebühr gemäß § 25 Abs. 4 beträgt 12,49 € / m³.“

### Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.  
  
Schwarzenberg, 21. Juni 2017

Zweckverband Wasserwerke Westertal

gez.  
Bürgermeister Joachim Rudler  
Verbandsvorsitzender

Die Abwasserentsorgungsgebühr gemäß § 25 Abs. 3 beträgt 12,49 € / m³.

Die Transportkosten gemäß § 25 Abs. 3 betragen 14,92 € / m³.  
Die Abwasserreinigungsgebühr gemäß § 25 Abs. 4 beträgt 12,49 € / m³.

gültig ab 1. Januar 2018

Die Abwasserentsorgungsgebühr gemäß § 25 Abs. 3 beträgt 12,49 € / m³.

Die Transportkosten gemäß § 25 Abs. 3 betragen 14,83 € / m³ zzgl. einem Zuschlag von 5,63 € / m³ bei Entsorgung an Sonntagen und Feiertagen sowie Entsorgung im Rah-

men von Havarien. Ein weiterer Zuschlag von 13,05 € je Entsorgung wird erhoben, soweit eine Schlauchlänge über 15 Meter bis einschließlich 30 Meter erforderlich wird bzw. von 26,10 € bei einer Schlauchlänge über 30 Meter.

Die Abwasserreinigungsgebühr gemäß § 25 Abs. 4 beträgt 12,49 € / m³.“

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.  
  
Schwarzenberg, 21. Juni 2017

Zweckverband Wasserwerke Westertal

gez.  
Bürgermeister Joachim Rudler  
Verbandsvorsitzender

Die Abwasserentsorgungsgebühr gemäß § 25 Abs. 3 beträgt 12,49 € / m³.

Die Transportkosten gemäß § 25 Abs. 3 betragen 14,83 € / m³ zzgl. einem Zuschlag von 5,63 € / m³ bei Entsorgung an Sonntagen und Feiertagen sowie Entsorgung im Rah-

„Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,  
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

„Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Schwarzenberg, den 21. Juni 2017

Zweckverband Wasserwerke Westertal

gez.  
Bürgermeister Joachim Rudler  
Verbandsvorsitzender